



## Offizielle Publikation

- Reussbote vom Freitag, 7. Februar 2020
- Amtsblatt am 7. Februar 2020 (Verkehrsbeschränkungen)

## Verkehrsbeschränkung

Gestützt auf das Bundesgesetz über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958 und die zugehörige Verordnung über die Strassensignalisation vom 5. September 1979 wird folgende Verkehrsbeschränkung verfügt:

### **Futtergasse (Flurweg, Parzelle Nr. 802)**

Auf der ganzen Länge zwischen Lenzburgerstrasse (K268) und Hauptstrasse; Fahrverbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder (Signal 2.14) mit Zusatztafel «Ausgenommen Landwirtschaft»

Einwendungen gegen diese Verkehrsbeschränkung sind innert 30 Tagen seit Publikation vom 8. Februar bis und mit 9. März 2020 dem Gemeinderat 5512 Wohlenschwil einzureichen. Der Einwand muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Die Verkehrsbeschränkung wird erst nach erfolgter Signalisation rechtskräftig.

Wohlenschwil, 4. Februar 2020  
Gemeinderat Wohlenschwil